Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/1226

31.1.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11413 — DUISPORT / TKSE / TKSL)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1226)

1. Am 19. Januar 2024 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Duisburger Hafen Aktiengesellschaft („Duisport“), kontrolliert von Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH („BVG“) (beide Deutschland),

— thyssenkrupp Steel Europe AG („tkSE“), Teil der Unternehmensgruppe thyssenkrupp AG (beide Deutschland),

— thyssenkrupp Steel Logistics GmbH („tkSL“) (Deutschland), kontrolliert von tkSE.

Duisport und tkSE werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über tkSL erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Duisport ist die Eigentümerin und Betreiberin des Duisburger Hafens. Sie vermietet Gewerbe- und Logistikflächen/Immobilien und bietet Umschlagsleistungen, Verpackungs- und Kontraktlogistik sowie weitere logistische Dienstleistungen an.

— tkSE ist auf die Herstellung von Carbonflachstahl spezialisiert. Das Leistungsspektrum reicht von kundenspezifischen Werkstofflösungen bis hin zu werkstoffnahen Dienstleistungen.

3. Das Unternehmen tkSL ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: tkSL betreibt die Werkshäfen von tkSE in Schwelgern und Walsum, die zu einem zusammenhängenden Hafengebiet in der Nachbarschaft des Duisburger Hafens gehören, nämlich die Häfen des Duisburger Stahlwerks von tkSE, welche auf dem Werksgelände liegen.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11413 — DUISPORT / TKSE / TKSL

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË